

- | | |
|--|---|
| <p>*13. Dresdner Hof, äußere Dybinerstraße 9 *14. Rothe, äußere Dybinerstraße 35 15. Wagner, Nieder-Olbersdorf 16. Lebenstein & Strupp, Weststraße 3 17. Mechanische Weberei, Weststraße 5/7 *18. Bürger, äußere Weberstraße 53 19. Schmitt Nachfolger, äußere Weberstraße 71 *20. Grundt & Co., äußere Weberstraße 41 21. Hennig, äußere Weberstraße 26 *22. George Elster, Kaiserstraße 16 *23. Neue Bezirksschule, Friedrichstraße 5 24. Entel, Bergstraße 3 25. Moras, Herwigsdorferstraße 4b 26. Güterschuppen, Herwigsdorferstraße *27. Leuschner, Eckartsbergerstraße 1c *28. Stäritz, Dornspachstraße 18 *29. Königer, Görlitzerstraße 2 30. Werner & Co., Poritscherstraße 23 *31. Wieland, Frauenthorstraße 18 32. Langbein & Co., Hirtstraße 4 33. Stroisch, Georgstraße 20 *34. Rettungshaus, Goethestraße 8</p> | <p>35. Steffen, Lessingstraße 1 36. Melzner & Donath, Lessingstraße 26 *37. Krofer, Lessingstraße 23 *38. Hütter's Hotel, Bahnhofstraße 37 39. Sozietäts-Brauerei, Bahnhofstraße 23 40. Lehrer, Bahnhofstraße 15 *41. Görlich, Bahnhofstraße 8 42. Waentig, Haberkornplatz 2 *43. Johanneum, Augustus-Allee 5 *44. Manneberg (Fließ & Co.), Bauhnerstraße 3 *45. Kießling, Neustadt 37 *46. Stadtgärtnerei, Am Park 9 *47. Freischule, Grottauerstraße 9/11 48. Kaserne, Grottauerstraße 22 *49. Städt. Grundstück, Kasernenstraße 8 *50. Menzel, Gablerstraße 2 51. Grünberger & Seidel, Mühlstraße 9 52. Maschinenfabrik, Gablerstraße 15 53. Nachod & Haebler, Gablerstraße 36 54. Limburger, Gablerstraße 17 55. Römer, Grottauerstraße 60.</p> |
|--|---|

Anmerkung: Nur die mit * bezeichneten sind öffentliche Feuermelder.

Die elektrischen Feuermeldestellen bestehen aus einem in die Mauer des betreffenden Hauses eingelassenen, mit einer Glasscheibe abgeschlossenen Kästchen, in welchem sich der Zug zur Inbetriebsetzung des Alarmpapparates befindet.

Beim Ausbruch eines Feuers ist die Glasscheibe des nächsten öffentlichen Feuermelders einzudrücken und der in dem Kästchen befindliche Messinggriff herauszuziehen, sodann aber die anrückende Feuerwehr zu erwarten.

Demjenigen, welcher bei einem ausbrechenden Brande sofort den nächsten öffentlichen Feuermelder in Betrieb setzt und bei demselben die Feuerwehr erwartet, wird eine Belohnung von 3 Mark aus der Stadthauptkasse ausgezahlt.

Ausgenommen hiervon ist nur der Brandkalamitose und seine Angehörigen.

Jeder Hausbesitzer beziehentlich Pächter, Nutznießer oder Verwalter eines solchen hat in der Flur des Hauses an einer Allen sichtbaren Stelle die nächste öffentliche Feuermeldestelle anzugeben und ist für stete Erhaltung beziehentlich Erneuerung dieses Anschlags verantwortlich.

Erstmalig werden die Anschläge unentgeltlich, später gegen Erstattung des Selbstkostenpreises auf der Polizeikanzlei abgegeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. geahndet.

Bekanntmachung vom 17. November 1899, die Feueralarm-Anlage betr.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß die hiesige Feuerwehr infolge der ohne Veranlassung in Bewegung gesetzten Feueralarm-Anlage alarmiert worden und nach dem angeblichen Brandplatze nutzlos abgerückt ist.

Wir weisen darauf hin, daß das Einschlagen der Glasscheiben an den öffentlichen Feuermeldern und das Herausziehen des darunter befindlichen Griffs ohne gehörige Veranlassung sich als schwere Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuchs darstellt und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird.

Wir werden ausnahmslos jeden, der sich dieses Vergehens schuldig macht, der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung mitteilen, sichern auch hierdurch jedem, der den Verüher dieses Vergehens uns so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 20 Mark zu.

Der Stadtrat.